jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/11/8 6Ob147/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1973

Norm

VerG §1

Rechtssatz

Eine Mitgliedschaft zu einer keine selbständige juristische Person bildender Sektion eines Verbandes, die nicht zugleich die Mitgliedschaft im Verband selbst bedeutet, ist nicht denkbar. Die vom Verband anerkannte Mitgliedschaft der Klägerin kann also nur eine solche zum Verband sein (Österreichischer Verband für Elektrotechnik).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 147/73
  Entscheidungstext OGH 08.11.1973 6 Ob 147/73
  Veröff: SZ 46/114

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0080214

Dokumentnummer

JJR_19731108_OGH0002_0060OB00147_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at